

Alternative für Deutschland

Satzung

Präambel

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Partei Alternative für Deutschland gegründet. Die europäische Schulden- und Währungskrise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die bislang im Bundestag vertretenen Parteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, unsere abendländische Kultur und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
§ 2	Mitgliedschaft	4
§ 3	Förderer	6
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 7	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	9
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	11
§ 9	Gliederung	11
§ 10	Organe der Bundespartei	12
§ 11	Der Bundesparteitag	12
	Allgemeines	12
	Einberufung	15
	Eröffnung, Tagesordnung	16
	Wahlen	16
	Beschlussfassung	16
	Sonstiges	18
§ 12	Der Konvent	18
	Aufgaben und Zuständigkeiten des Konvents	18
	Zusammensetzung des Konvents	19
	Entscheidungsfindung des Konvents	20
	Der Satzungsausschuss	21
§ 13	Der Bundesvorstand	21
§ 14	Rechte und Pflichten des Bundesvorstands	23
§ 15	Sitzungen des Bundesvorstandes	23
§ 16	Der Generalsekretär	24
§ 17	Vereinigungen	25
§ 18	Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission	25
	Bundesprogrammkommission	25
	Bundesfachausschüsse	26
§ 19	Abgeordnete, Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat, Abhängigkeiten	26
	Nebentätigkeiten und Lobbyismus	26
	Berufspolitiker auf Zeit	27
	Trennung von Regierungsamt und Mandat	28
	Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Bundesvorstand	28

	Grundsatz der ehrenamtlichen Parteifunktion	29
	Unabhängigkeit der Vorstände	30
§ 20	Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung	30
§ 21	Geltungsbereich der Bundessatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang	
	31	
§ 22	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	31

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die Partei führt den Namen Alternative für Deutschland.

Die Kurzbezeichnung der Partei lautet AfD.

Landesverbände führen den Namen Alternative für Deutschland mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.

Der Sitz der Partei ist Berlin.

Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.
- (2) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen beschließt in Einzelfällen der Bundesvorstand oder - wenn es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung handelt, die nur auf Landesebene tätig ist – der zuständige Landesvorstand.

§ 2 Kommentar SK Nr.01

Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 der Berliner Satzung war eine Doppelmitgliedschaft zu einer anderen sogar „konkurrierenden“ Partei nur „grundsätzlich“ ausgeschlossen. Zudem sollte der Bundesvorstand „Ausnahmen beschließen“ können. Nach dieser Formulierung konnten sich Ausnahmen auf bestimmte Personen oder eine bestimmte Partei beziehen. Da eine Doppelmitgliedschaft in unterschiedlichen konkurrierenden Parteien bereits parteirechtlich ausgeschlossen ist, stößt diese Regelung auf Bedenken, zumal Mitgliedschaftsfragen in Satzungen zu regeln sind. Sie können nicht einem Exekutivorgan, wie es ein Vorstand ist, zugewiesen werden. Die Ausnahmeregelung für einzelne Personen, die in der Praxis schwer vorstellbar ist, könnte höchstens Fälle erfassen, bei denen etwa im Kommunalbereich einzelne Personen sich an Wählerlisten beteiligen wollen in einem Gebiet, wo eigene AfD-Wahlvorschläge nicht aussichtsreich erscheinen.

- (4) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten insbesondere solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

§ 2 Kommentar SK Nr.02 *Extremismus-Regelung ???*

In der Berliner Satzung und im Änderungsentwurf, der zum Erfurter Parteitag (Erfurter Entwurf) versandt worden war, war eine strenge Orientierung in der Extremistenfrage an die staatlichen Behörden des Verfassungsschutzes (über den Verfassungsschutzbericht) erfolgt. Die SK wollte die Entscheidung über eine Ablehnung der Mitgliedschaft jedoch nicht per „Automatismus“ dem Verfassungsschutz zuschreiben. Die AfD soll selbst darüber entscheiden können, welche Gruppierung sie als extremistisch einstuft. Diese Entscheidung soll der Bundesvorstand treffen. Der Konvent erscheint als geeignetes (legislatives) Organ, ggf. eine abweichende Bewertung vorzunehmen.

- (5) Personen, die Mitglied einer der in Abs.4 bezeichneten Organisation waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.
- (6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Abs. 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2 Kommentar SK Nr.03 *Auflösung der Mitgliedschaft bei Falschangabe*

Mitgliedsantrag.Satzung.§02_Abs.06_BW_NR.026

Da nach Parteienrecht eine einmal erworbene Mitgliedschaft nur auf komplizierte Weise durch die Parteischiedsgerichte aberkannt werden kann, wird hier mit dem Institut der „auflösenden Bedingung“ gearbeitet. D.h. für den Fall, dass eine Vormitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation verschwiegen worden ist, endet die AfD-Mitgliedschaft für den Fall, dass eine solche Tatsache später bekannt wird. Dies erspart ein Ausschlussverfahren. Der Mitgliedschaftsverlust findet bei Bedingungseintritt statt. D.h. die zwischenzeitlich erfolgte Teilnahme an Rechtshandlungen wie z.B. Wahlen wird durch den Mitgliedschaftsverlust nicht beeinträchtigt.

- (7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

§ 2 Kommentar SK Nr.04 *Zusatz-Option Parteiausschluss bei Falschangabe*

Für den Fall dass die Regelung des Absatzes 6 nicht zum gewünschten Erfolg führt wird als zusätzliche Handlungsoption für die Partei ein Parteiausschlussverfahren im Wege des Ordnungsrechtes eröffnet.

- (8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes.
- (9) Die Partei besteht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

§ 2 Kommentar SK Nr.05 *Verhältnis der deutschen Staatsbürger in der Partei*
Der erste Satz des Absatzes verweist auf das Parteiengesetz und entfaltet keine zusätzliche juristische Bedeutung. Er dient lediglich der besseren Verständlichkeit des Textes. Der zweite Satz war erforderlich, um sicher zu stellen, dass auch in den einzelnen Gebietsverbänden diese Regelung Geltung erhält. Ansonsten ist es möglich, dass, bezogen auf die Gesamtpartei, eine Mehrheit deutscher Staatsbürger gegeben ist, nicht jedoch bezogen auf einzelne Verbände.

§ 3 Förderer

- (1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes aufgehoben werden.
- (2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 3 Kommentar SK Nr.06 *Rechte von Förderern*
Förderern wurde im Vergleich zur alten Satzung mehr Rechte zugesprochen. Speziell das Recht, sich an der Fachausschussarbeit zu beteiligen, wurde als Angebot zur Bereicherung der innerparteilichen Diskussion gesehen. Allerdings bedarf eine Beteiligung an Fachausschüssen einer gesonderten Beschlussfassung eines Parteigremiums.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Das Original des Aufnahmeformulars muss mit eigenhändiger Unterschrift eingereicht werden. Der Aufnahmeantrag kann auch vorab in elektronischer Form gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen niedrigsten rechtlich selbständigen Gebietsverbandes, sofern die Landessatzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Kommentar SK Nr.07 *Schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft*
Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungskommission
Allein aus juristischen Gründen ist eine Beantragung der Mitgliedschaft, die rein auf elektronischem Wege ohne Unterschrift erfolgt, eine Handlung ohne beweisbare Rechtswirkung. Eine Anpassung der alten Regelung war daher aus rechtlicher Sicht geboten. Die schriftliche Antragsstellung mit Unterschrift erhöht auch den Schutz vor „Fakes“ (vorgetäuschte, unechte Anmeldungen). Die Bundesgeschäftsstelle stellt das zu verwendende Aufnahmeformular im Internet zur Verfügung, das handschriftlich zu unterzeichnen ist und dann per Fax oder urschriftlich der Partei zu übermitteln ist.

Dem Aufnahmeverfahren wurde hinzugefügt das Institut eines persönlichen Gespräches das vor der Aufnahmeentscheidung obligatorisch durchgeführt werden muss. Die Einzelheiten dieses Aufnahmeverfahrens sind durch die Landesverbände festzulegen, insbesondere wenn die Aufnahmebefugnis beim Landesverband liegt und der persönliche Kontakt auf der Ebene des Kreisverbandes stattfindet.

- (2) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes dem Aufnahmeantrag zu, trägt er dafür Sorge, dass die Bewerberdaten unverzüglich in die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei eingepflegt werden, teilt dem Bewerber und dem Landesvorstand gleichzeitig mit, dass über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde und die Mitgliedschaft nach Ablauf des einmonatigen Widerspruchsvorbehalts nach Absatz 3 beginnt.

(3) **Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn dem Aufnahmeantrag von dem zuständigen Gebietsvorstand zugestimmt wurde und ein Monat seit Eintragung in die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei verstrichen ist, ohne dass bei der Bundesgeschäftsstelle ein Widerspruch eines höheren Gebietsvorstandes oder seines für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglieds eingegangen ist. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist hat der Antragsteller das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Parteitagen, jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

§ 4 Kommentar SK Nr.08

Mitgliedschaft unter auflösender Bedingung

Um bei der Aufnahme von Mitgliedern dem Problem der persönlichen Eignung angemessen Rechnung zu tragen, wurde das Verfahren so umgestaltet das erst nach Ablauf einer bestimmten Frist der Mitgliedschaftsstatus erworben wird. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, persönliche Erkenntnisse über einzelne Mitglieder vor Abschluss des Aufnahmevorganges zu berücksichtigen ohne besondere Verfahrenskomplikationen.

- (4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (5) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. § 2 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.
- (7) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuschneiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbandes und des zuständigen Landesvorstands. Die Landesverbände können in ihrer Satzung Näheres regeln.

- (8) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Abs. 6 zu beantragen.
- (9) **Bundesunmittelbare Mitgliedschaft in Ausnahmefällen**
Auf Antrag eines Mitglieds kann der Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes in Ausnahmefällen beschließen, dass das Mitglied aus seinem Landesverband ausscheidet und nur Mitglied des Bundesverbandes bleibt. Damit erlischt auch die Zugehörigkeit zu allen Untergliederungen des Landesverbandes. Diese Mitglieder haben jederzeit das Recht, eine erneute Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Abs. 6 zu beantragen.

§ 4 Kommentar SK Nr.09 *Bundesunmittelbare Mitgliedschaft in Ausnahmefällen*
Außerhalb der Fälle des Absatzes 9 soll es in Einzelfällen ermöglicht werden, dass auch Mitglieder mit inländischem Hauptwohnsitz eine ausschließliche Mitgliedschaft beim Bundesverband erwerben. In einem solchen Verfahren sind jedoch vorher die zuständigen Landesvorstände anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht für die Organe aller Gliederungsebenen der Partei deren Mitglied es ist. Zu den Pflichten gehört insbesondere auch die regelmäßige und angemessene Beitragszahlung.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig. Die Regelung des § 19 ist hiervon unberührt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.
- (2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbandes gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 4 Abs. 2 zuständig ist.
- (3) Das Mitglied erhält eine Bestätigung des Austritts in schriftlicher oder elektronischer Form. Bis zum Eingang der Bestätigung kann die Austrittserklärung vom Mitglied zurückgenommen werden, spätestens jedoch nach sieben Tagen nach Zugang der Austrittserklärung.
- (4) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

- (5) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der für die Mitgliedsaufnahme zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 7 Kommentar SK Nr.10

Notwendigkeit von Ordnungsrecht

Das Ordnungsrecht, das in den §§ 7 und 8 geregelt ist, ist nach § 10 Abs. 3 bis 5 des PartG ein notwendiger Bestandteil einer jeden Parteisatzung. Es ist eine sehr „juristische“ Materie, die in der Literatur und Rechtsprechung geformt worden ist. Die hiesigen Regelungen folgen den Formulierungen, die bereits in der Satzungs-AG unter dem Dach des damaligen Konvents sehr sachkundig von mehreren erfahrenen Juristen entwickelt wurden.

Das notwendige Verfahrensrecht zu den hiesigen inhaltlichen Vorschriften ist in der „Schiedsgerichtsordnung der Alternative für Deutschland“ geregelt, die auf dem Parteitag in Erfurt beschlossen wurde.

Beide Rechtstexte sollen nach § 21 Abs. 1 dieses Kommissionsentwurfs der Satzung für die gesamte Partei Gültigkeit haben. Sie sind durch die Gebietsverbände daher nicht änderbar.

- (1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Gegen Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.
- (2) Eine Abmahnung nach Abs. 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

§ 7 Kommentar SK Nr.11

Erläuterung der Rechtsbegriffe

Die Begriffe der „Grundsätze der Partei“ und „Ordnung der Partei“ sind sog. unbestimmte Rechtsbegriffe. D.h. ihre Konkretisierung entsteht erst durch die Rechtsprechung und die Fachliteratur. Für den praktischen Alltag der Handhabung dieser Satzung können folgende Konkretisierungen vorgenommen werden. Es muss bei Verstößen gegen die „Grundsätze der Partei“ um inhaltliche politische Positionen gehen, welche die „programmatische Identität der Partei“ betreffen. Es reicht keineswegs aus, dass abweichende Meinungen etwa zu Grundsatzbeschlüssen oder allgemeinen Partei- oder Wahlkampfaussagen vertreten werden. Denn natürlich sind solche Positionen einem lebendigen Veränderungsprozess unterworfen. D.h. Mindermeinungen können zu Mehrheitsmeinungen erstarken. Damit solches geschehen kann, müssen kontroverse Diskussionen möglich sein. Andererseits sind etwa antisemitische Aussagen oder marxistische Positionen in einer marktwirtschaftlich liberalen Partei solche, welche identitätsstiftende Grundlagen einer Partei wie der AfD in Frage stellen und daher sanktionsfähig sind. (So ist etwa durch ein CDU-Parteigericht die Mitgliedschaft bei der „Scientology Church“ als Grundsatzverstoß bewertet worden.)

Die Ordnung einer Partei wird verletzt, wenn deren Existenz oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird. Wer etwa zur Nichtwahl der eigenen Partei aufruft oder in entsprechender Absicht bei einer anderen Partei auftritt, verletzt die Parteiordnung. Gleiches gilt auch bei ehrenrührigen Äußerungen und Verhaltensweisen gegenüber anderen Parteimitgliedern, die das Arbeitsklima etwa in einem Vorstand zerstören oder schwer beschädigen.

- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:
- a) Enthebung aus einem Parteiamt
 - b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

- (5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.

§ 7 Kommentar SK Nr.12

Zwei-Monatsfrist nach § 10 Absatz 3 SGO

Nach derzeitiger Rechtslage muss eine Ordnungsmaßnahme beim Schiedsgericht innerhalb eines Monats nach „Bekanntwerden“ oder „Offenkundigwerden“ der Vorgänge erfolgen (§ 10 Absatz 3 SGO). Die Satzungskommission beabsichtigt diese Frist durch entsprechende Änderung der SGO auf zwei Monate zu erweitern, um dem Problem der Arbeitsbelastung von Parteivorständen Rechnung zu tragen.

- (6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

- (7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamtes) ausschließen.
- (8) Der Vorstand hat im Fall des Abs. 7 die Eilmaßnahme binnen vier Werktagen schriftlich zu begründen, dem Betroffenen zuzustellen und zugleich beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Es gilt § 20 Absatz 3 Schiedsgerichtsordnung. Dieses hat binnen vier Wochen über die Aufrechterhaltung der Eilmaßnahme zu entscheiden.

§ 7 Kommentar SK Nr.13

Einzelrichter

Die schiedsgerichtliche Überprüfung der ausgesprochenen Eilmaßnahme kann durch einen Einzelrichter des Schiedsgerichtes erfolgen. Diese Möglichkeit, die im § 20 Absatz 3 SGO prinzipiell vorgesehen ist, soll im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen zur Arbeitserleichterung der Schiedsgerichte.

- (9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
 - a) Amtsenthebung seines Vorstands
 - b) Auflösung des Gebietsverbands
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand
 - a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet
 - b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden, oder
 - c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag beziehungsweise der Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

- (2) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.
- (4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.
- (5) Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben auf allen Landesparteitag Rederecht.

§ 9 Kommentar SK Nr.14 *Rederecht des Bundesvorstandes auf LPT*
Mitgliedsantrag.Satzung.§09_Abs.04_BW_NR.057

*Im Entwurf für den Erfurter Parteitag war zusätzlich ein **Antragsrecht** vorgesehen. Das Antragsrecht des Bundesvorstandes auf Landesparteitag ist nach einhelliger Meinung rechtlich nicht zulässig. Selbst ein Rederecht mit Auswirkung auf die dortige Willensbildung einer Gliederung ist rechtlich zweifelhaft. Wer nicht Mitglied einer Gliederung ist, dem kann in keinem Fall ein Antragsrecht zustehen, mit dem in die Willensbildung von unten nach oben eingegriffen wird. In keiner Satzung einer in den Parlamenten vertretenen Partei ist ein Antragsrecht eines Bundesvorstandes auf Länderparteitag vorgesehen. Das Gleiche gilt für die unteren Gliederungsebenen. Das demokratische Niveau der „Altparteien“ sollte in keinem Fall unterschritten werden.*

- (6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag, der Konvent, und der Bundesvorstand.

§ 10 Kommentar SK Nr.15 *Rangfolge der Organe*
Es ist bei allen Parteien Gepflogenheit, die Organe der Verbände nach dem Grad ihrer demokratischen Legitimation und damit der satzungsrechtlichen Bedeutung ihrer Entscheidungs-Zuständigkeit aufzuzählen und in der Satzung anzuordnen. Dieser inneren Logik des Aufbaus einer Satzung sollten wir folgen. D.h. zunächst sind die Legislativorgane mit der breiteren unmittelbar demokratischen Legitimation aufzuführen und danach das Exekutivorgan.

§ 11 Der Bundesparteitag

Allgemeines

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

- (2) Der Bundesvorstand entscheidet, ob ein Bundesparteitag als Mitgliederparteitag oder als Delegiertenparteitag einzuberufen ist, soweit nicht der Bundesparteitag oder der Konvent eine Festlegung getroffen haben.
- (3) **Der Delegiertenparteitag**
Ein Delegiertenparteitag wird mit nachfolgender Zusammensetzung einberufen:
- a) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Bundesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet. Bundesvorstandsmitglieder sind jedoch nicht kraft Satzung Mitglieder von Wahlversammlungen für die Aufstellung von Wahllisten zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen.
 - b) Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich den Mitgliedern des Bundesvorstandes, sofern und soweit dessen Mitglieder nicht gewählte Delegierte sind, jedoch mindestens fünf Delegierte jedes Landesverbandes. Die Mitgliederzahl eines jeden Landesverbandes ist mit 600 zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesverbände zu dividieren. Ab einer Kommastelle von 0,5 hinter einer ganzen Zahl erhöht sich die Sitzzahl des Landesverbandes um einen Sitz. Die festgesetzte Delegiertenzahl von 600 kann sich auf diese Weise nach oben oder unten verändern. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

§ 11 Kommentar SK Nr.16

Die Erhöhung der Delegiertenzahl von 500 auf 600 soll eine breitere Repräsentanz der Mitgliedschaft herbeiführen. Dabei ist insbesondere daran gedacht, dass die Landesverbände in Zukunft von dem (durch diesen Entwurf) eingeräumten Recht Gebrauch machen werden, Bundesdelegierte in unteren Gliederungen direkt wählen zu lassen. Damit etwa die Kreisverbände durch Landessatzung die Chance bekommen können, mindestens einen Delegierten zu wählen, muss die Gesamtzahl der Delegierten ausgeweitet werden.

- (4) Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Landesverbänden gewählt. Solange landesrechtliche Regelungen nicht bestehen, erfolgt die Wahl durch die Landesparteitage. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt oder durch Austritt aus der Partei.
- (5) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die Landesverbände und fordert sie auf, die Delegierten binnen einer Frist von drei Wochen zu melden. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Meldefrist auf angemessene Weise gekürzt werden.
- (6) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

- (7) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über
- a) das Parteiprogramm
 - b) die Bundessatzung und die für die gesamte Bundespartei maßgebliche Ordnungen
 - c) die Auflösung des Bundesverbandes oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

Der Bundesparteitag kann Anträge zu bestimmten politischen oder organisatorischen Fragen zur Entscheidung an den Konvent überweisen. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.

- (8) Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstandes. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden.

§ 11 Kommentar SK Nr.17 *Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes*

„Der „Tätigkeitsbericht“ des Bundesvorstandes, der hier angesprochen wird, ist im § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes vorgeschrieben als Beratungs- und Beschlussgegenstand für den Parteitag. Diese Regelung gilt sowohl für den Bundesverband wie für alle Gliederungen. Der Gesetzgeber ordnet dort die Pflicht für alle Vorstände an, einen solchen Bericht zu erstellen, diesen den Parteitagsmitgliedern zu Kenntnis zu geben, um darüber beraten und „Beschluss fassen“ zu können. Völlig unabhängig von Satzungsregelungen, die bestimmte Einzelheiten des Inhalts und der Art der Vorlage regeln könnten, gibt es bestimmte Grundsätze über Art und Inhalt dieses Berichts, die durch die Rechtsprechung und die Literatur als notwendige Anforderungen definiert worden sind.

Ein ordnungsmäßiger **Rechenschaftsbericht besteht aus zwei Teilen**: Einem **Geschäftsbericht** und einer **Jahresrechnung**. Im **Geschäftsbericht** hat der Vorstand alle notwendigen Informationen über die Vorstandsarbeit darzustellen, die der Parteitag benötigt, um die ihm obliegenden Entscheidungen über „Bestellung, Abberufung, Erteilung von Weisungen und Entlastungen des Vorstandes“ kompetent fällen zu können (Kommentierung von Lenski). Dazu gehören alle wichtigen Aktivitäten und die Vermögens- und Mitgliederentwicklung. **Der zweite Teil des Berichts (Jahresrechnung)** dient der Rechnungslegung des Vorstandes gegenüber dem Parteitag. Dieser Berichtsteil wird daher üblicherweise als Jahresrechnung der jeweils abgelaufenen Periode, über die zu berichten ist, in Gestalt eines Zahlenwerkes zu erstatten sein. Dies muss eine geordnete Darstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, die in der Berichtsperiode angefallen sind und deren saldierte Ergebnisse. Im letzten Satz des Absatzes 8 ist nunmehr ausdrücklich vorgeschrieben, dass dieser Teil des Tätigkeitsberichtes mit der Einladung zum Parteitag an alle Mitglieder zu versenden ist. (Diese Rechnungslegung gegenüber den Mitgliedern ist nicht zu verwechseln mit der „**öffentlichen Rechenschaftsregelung**“ nach § 23 **Parteiengesetz**, die dem Präsidenten des Bundestages gegenüber zu erstatten ist und die Voraussetzung für die Rechtsansprüche der Partei auf die Staatsmittel der Parteienfinanzierung ist.)

*Allerdings ist auch dieser „öffentliche Rechenschaftsbericht“ nach § 23 Abs. 2 Satz 5 PartG dem auf die Veröffentlichung durch den BT-Präsidenten folgenden Parteitag zwingend vorzulegen. Sowohl die innerparteiliche Rechnungslegung wie die Vorlage des öffentlichen Rechenschaftsberichts haben schon der Natur der Sache nach schriftlich zu erfolgen und zwar regelmäßig durch Kenntnissgabe rechtzeitig vor dem Parteitag, um ein angemessenes Studium der Unterlagen vornehmen zu können. Die Rechnungsprüfer haben die **parteiinterne** Rechnungslegung vor dem Parteitag zu prüfen und auf dem Parteitag über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Erst danach kann eine Entlastung für den Vorstand, einzeln oder in toto beraten und beschlossen werden.*

*Das hier geschilderte Vorgehen ist auch derzeit schon im § 12 Abs. 16 der Berliner Satzung geregelt bzw. ergibt sich aus geltendem Parteienrecht. Die Satzungsregelung hat dem Grunde nach daher nur eine Bekanntmachungsfunktion, soweit nicht zusätzliche Erfordernisse hinzugefügt werden. Bisher war zur Bekanntmachung des **internen** Rechenschaftsberichts lediglich eine elektronische Form vorgeschrieben. Aus Gründen der Zugänglichkeit für alle Parteimitglieder und der Übung anderer Parteien folgend, wird nunmehr die Schriftform vorgeschrieben.*

Einberufung

- (9) Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Mitglieder/Delegierten schriftlich einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (10) Mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder 5 Delegierte können bis 3 Wochen vor dem Parteitag eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beim Bundesvorstand beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/ Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag gemäß Satz 1 eine eigene Stellungnahme beifügen.

§ 11 Kommentar SK Nr.18

Nach § 12 Absatz 18 der Berliner Satzung steht jedem Mitglied/Delegierten das Recht zu, eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beim Bundesvorstand zu beantragen. Nach einer intensiven Diskussion über die Einführung eines Quorums (2 Prozent der Mitglieder/Delegierter) hat sich die Satzungscommission auf die hier wiedergegebene Lösung verständigt. Sie geht dabei davon aus dass die jetzt gewählte Lösung keine prohibitive Wirkung hat.

- (11) Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird
 - a) durch Beschluss des Bundesvorstandes oder
 - b) durch Beschlüsse von mindestens sechs Landesvorständen. Dem Bundesvorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf sieben Tage verkürzt werden. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können innerhalb von 5 Tagen nach Versand der Einladung beim Bundesvorstand eingereicht werden.

§ 11 Kommentar SK Nr.19 *Bundesparteitag nach Mitgliederantrag nach § 37 BGB*
Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass, unabhängig vom hiesigen Satzungsrecht, nach § 37 BGB ein bestimmtes Quorum der Mitglieder unter Bezeichnung der Gründe und des Befassungsgegenstandes die Einberufung eines Parteitages verlangen kann. Dieses gesetzliche Einberufungsrecht kann nicht durch Satzung ausgeschlossen werden. Regelbar ist allerdings die Höhe des Quorums der Mitglieder, das zur rechtswirksamen Geltendmachung dieses Rechtes erforderlich ist. Sofern in der Satzung keine gesonderte Regelung dazu getroffen wird, steht dieses Recht einem Zehntel der Mitgliedschaft zu und natürlich jedem Quorum, das diesen Anteil übersteigt.

- (12) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

Eröffnung, Tagesordnung

- (13) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (14) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Hierzu können
- a) Tagesordnungspunkte gestrichen,
 - b) die Reihenfolge geändert oder
 - c) gemäß Absatz 10 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Wahlen

- (15) Der Bundesparteitag wählt für zwei Jahre den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich und geheim statt. Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Parteitag nichts anderes beschließt. Die Briefwahl ist nicht möglich.
- (16) Der Bundesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen und von mindestens zwanzig Mitgliedern namentlich unterzeichnet ist. Der Bundesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

Beschlussfassung

- (17) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig soweit und solange mehr als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierte anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Stimmberechtigten die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Kommentar SK Nr.20 *Beschlussunfähigkeit beim Verlassen des BPT von 50% der Mitglieder*
Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungskommission

*Die Regelung des Satzes 1 soll die Mitgliederversammlung davor schützen, dass wenige bis zum Schluss eines sich bis in die Nacht hinziehenden Bundesparteitags verbleibende Versammlungsteilnehmer „Minderheiten-“, Entscheidungen entgegen der Mehrheitsmeinung mindestens der anfänglichen Besucher eines Parteitags treffen können. Es geht hierbei auch um einen elementaren Schutz der Gesamtmitgliederschaft vor **illegitimen** Minderheitsentscheidungen. Diese Form der Meinungsverfälschung war in den Anfangszeiten der „Grünen“ ein klassisches Mittel, mit welchem fanatisierte Minderheiten „Normalmitglieder“, die geregelter Arbeit nachgehen mussten und in normalen Familienbeziehungen lebten, durch „Mitternachtsbeschlüsse“ dominiert haben. Daraus resultierten spezielle Richtungsentscheidungen der Partei, durch welche u. a. die echten Ökologen aus der Partei damals vertrieben wurden.*

- (18) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur verhandelt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies vom Bundesvorstand, einem Landesvorstand oder von zehn Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

§ 11 Kommentar SK Nr.21

*In der Berliner Satzung ist derzeit im § 12 Abs. 10 ein Satzungsänderungsantrag möglich, sofern er mindestens von **5 Mitgliedern** gestellt wird. Im Vorfeld des Erfurter Entwurfs waren **daraus 5 % der Parteimitglieder** gemacht worden. Im Ergebnis der damaligen Verhandlungen wurde im versandten Entwurfstext ein Quorum von 20 Mitgliedern verlangt. Angesichts der derzeit gültigen Regelung und in Ansehung der Tatsache, dass selbst große Parteien (bei der CDU etwa ist jeder Kreisvorstand antragsberechtigt) geringere Restriktionen den Mitgliedern gegenüber haben, schlägt die SK vor, einen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ausreichen zu lassen.*

- (19) Entscheidungen über Auflösung des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 11 Kommentar SK Nr.22 Erhöhung des Quorums zur Auflösung der Partei Mitgliedsantrag.Satzung.§14_Abs.07_HE_NR.106

Ein so schwerwiegender Vorgang wie die Auflösung der Partei muss ein entsprechend hohes Quorum verlangen. Die 3/4 - Mehrheit schien der SK angemessen, jedoch auch erforderlich. Dies entspricht der bereits in § 12 Abs. 11 der Berliner Satzung bestehenden Regelung.

- (20) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- (21) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

Sonstiges

- (22) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Delegierten innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.
- (23) **Koalitionsvereinbarungen nur mit Zustimmung der Parteibasis**
Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene ist eine Empfehlung des Konvents einzuholen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 19.

§ 11 Kommentar SK Nr.23

Mitbestimmung bei Koalitionsvereinbarung

Schon im bisherigen § 12 Abs. 24 der Berliner Satzung war die zustimmende Beschlussfassung des Bundesparteitags zu Koalitionsvereinbarungen für erforderlich erklärt worden. Da die Aufnahme von Verhandlungen über Koalitionen in hohem Maße eine Vorentscheidung darstellt und kaum praktikabel von der Einberufung eines Parteitags abhängig gemacht werden kann, erscheint die vorgeschlagene 2-stufige Lösung angebracht. Der Mitgliederentscheid über den Abschluss einer konkreten Vereinbarung ist ebenfalls inhaltlich und von der Praktikabilität gut möglich. Bezüglich der breiten Legitimation einer solchen Entscheidung findet dieses Verfahren auch schon bei anderen Parteien statt.

Bei dieser Frage wird häufig die Position vertreten, die Bindung einer Fraktion an ein Parteivotum verstoße gegen das Prinzip der Unabhängigkeit der Mandatsträger (§ 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Dem gegenüber muss klargestellt werden, dass solche Parteivoten keine Rechtswirkung entfalten. Sie stellen Meinungsbilder dar, welche die Parlamentäre übernehmen können oder nicht. Die Situation ist nicht unähnlich zu Parteitagsbeschlüssen in einzelnen Sachfragen oder zu Aussagen in Parteiprogrammen.

§ 12 Der Konvent

Aufgaben und Zuständigkeiten des Konvents

- (1) Der Konvent berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu.
Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung nach Abzug der Beträge gemäß § 10 Absatz 2 und 3 der Finanz- und Beitragsordnung.
Außerdem entscheidet er über die Ordnungen der Ausschüsse, die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und die durch den Bundesparteitag oder den Bundesvorstand zugewiesenen Aufgaben **grundsätzlicher Art**.
Bundesparteitag und Bundesvorstand können dem Konvent nur insoweit Aufgaben zuweisen, als dies der Satzung, Ordnungen der Partei sowie gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht.

§ 12 Kommentar SK Nr.24 *Der Konvent als Beratungs-, Aufsichts- und Kontrollorgan*
 Die Schaffung eines (kleinen) Legislativorgans neben dem Parteitag folgt der Praxis auch anderer Parteien. Die Abstände von Parteitagen sind zu groß und die Kosten zu hoch, um anstehende Fragen von größerer Bedeutung jeweils aufschieben oder extra einen Parteitag dafür veranstalten zu können. Bei der CDU gibt es daher den „Bundesausschuss“ (§§ 30, 31 der Satzung), bei der SPD den „Parteikonvent“ (§§ 28, 29 Statut), den „Länderrat“ bei den Grünen (§ 13 der Satzung) und bei den Linken den „Bundesausschuss“ (§§ 21, 22 der Satzung). Der Bundesausschuss (CDU) ist „für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei zuständig, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.“ Auch dort werden nach einem bestimmten Schlüssel „Delegierte“ aus den Landesverbänden entsandt.

Die Schaffung eines solchen „kleinen Parteitags“ war in der Vorlage, die zum Erfurter Parteitag vom Bundesvorstand verschickt worden war, vorgesehen. Ihm war dort die für die gesamte Partei wichtige Kompetenz zugeordnet worden, über die Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierungsmittel (siehe den hiesigen Abs. 1 und § 10 der FBO) zu entscheiden. Da dies die größte Einnahmequelle der Gesamtpartei ist, müsste ansonsten dem Parteitag diese Entscheidung zugewiesen werden.

Nach der derzeit gültigen FBO ist gemäß § 11 Abs. 2 der Bundesvorstand für diese Entscheidung zuständig „in Abstimmung mit Vertretern der Landesvorstände“. Da jedoch nach der Berliner Satzung dem Bundesparteitag die Zuständigkeit für den Wirtschaftsplan des Bundesverbandes zugewiesen war (§ 12 Abs. 7 der Berliner Satzung), und diese Zuständigkeit im Satzungsentwurf für den Erfurter Parteitag entfallen war, musste eine Auffangposition durch den Konvent geschaffen werden, um zumindest die wichtige Verteilungsfunktion der Staatsmittel in die Verantwortung eines Legislativorgans zu geben.

Im Übrigen wurden dem Konvent neben den Entscheidungsrechten über die Gründung von Vereinigungen und dem Erlass von Verfahrensordnungen Beratungs- und Kontrollrechte zugeordnet. Um diese Funktionen wirksam ausüben zu können, soll er **ein allgemeines Auskunftsrecht** haben. Zudem kann ein Parteitag, sofern er das für angebracht hält, einzelne Entscheidungen dem Konvent zur Erledigung übertragen.

Die Satzungskommission hat die Rechte des Konvents in wohl durchdachter Abwägung festgelegt. Es wurde ein hoher Wert auf eine ausgeglichene Balance zwischen den Aufsichts- und den Entscheidungsbefugnissen des Konvents gelegt. Der Konvent soll keine „Gegen-Regierung“ oder gar Kontrahent des Bundesvorstandes sein, wie zuweilen unterstellt wird. Er übt seine notwendige und legitime Kontrollfunktion in erster Linie durch ein Informationsrecht aus. Als geborenes **Legislativorgan** kann es keine „Gegenregierung“ zu einem Vorstand sein, der seiner Rechtsnatur nach ein **Exekutivorgan** ist.

Zusammensetzung des Konvents

- (2) Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Bundesschatzmeister und drei weitere vom Bundesvorstand zu wählende Mitglieder sowie Vertreter der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Vertreter. Diese werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Vertreterzahl wird halbjährig angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar beziehungsweise 1. Juli des Jahres.

- (3) Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Delegierten der Landesverbände wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag des Bundesvorstands oder von drei Landesvorständen oder eines Viertels der Mitglieder des Konvents ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Antragstellung, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.

Entscheidungsfindung des Konvents

- (4) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gem. § 10 der FBO und über die Gründung von Vereinigungen bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Bundesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent.

§ 12 Kommentar SK Nr.25

Abstimmungsregelungen des Konvents

*Hinsichtlich der besonders wichtigen Frage der **Staatsmittelverteilung** ist eine „zweifache Mehrheit“ der Vertreter des Bundesvorstandes und der Landesverbände (als jeweilige Gruppe) vorgesehen, um eine interessengeleitete einseitige Überstimmung zu verhindern. D.h. beide Gruppen müssen sich bei dieser wichtigen Ressourcenverteilung einigen. Die SK ist der Auffassung, dass auf diesem Wege ein gerechter Ausgleich der gegenläufigen Interessen gewährleistet ist. Ein vergleichbarer Einigungszwang wird bei der Gründung von Vereinigungen als Teilorganisationen der Partei gesehen.*

Bei den übrigen Entscheidungen soll mit der in allen Organen üblichen einfachen Mehrheit entschieden werden können. Sperrminoritäten von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes wie im Erfurter Entwurf vorgesehen, würden die Funktionsfähigkeit der Institution „Konvent“ insgesamt in Frage stellen.

- (5) Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. Sie besteht aus dem Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern. Der Finanzdirektor (§ 11 FBO) und die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.
- (6) Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.
- (7) Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Bundesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Landesschatzmeister.

§ 12 Kommentar SK Nr.26

Dieser ständige Konvents-Ausschuss von Fachleuten soll speziell in Finanzfragen eine weitgehende fachliche Vorberatung leisten, damit der Gesamtkonvent nicht mit hochspeziellen finanzwirtschaftlichen Fragen überbelastet wird.

Der Satzungsausschuss

- (8) Ein Ausschuss des Konvents ist der Satzungsausschuss. Er setzt sich zusammen aus Vertretern des Bundesvorstandes und der Landesverbände. Näheres regelt der Konvent.
- (9) Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Bundespartei beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsrechtsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

§ 13 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - a) einem Vorsitzenden (Sprecher)
 - b) drei stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Sprecher)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) sechs weiteren Mitgliedern.

§ 13 Kommentar SK Nr.27 *Bundsvorsitz*

*Nach der geltenden Berliner Satzung (§ 11 Abs. 1) bestand der Vorstand aus **mindestens** 2 Sprechern, **mindestens** 2 Stellvertretern und **mindestens** 3 Beisitzern und einem Schatzmeister. Bekanntlich wurden in Berlin 3 Sprecherämter zur Besetzung beschlossen und anschließend auch alle 3 Ämter besetzt. Nunmehr ist nur noch 1 Sprecheramt vorgesehen, drei zahlenmäßig festgeschriebene Stellvertreter, zusätzlich zur bisherigen Struktur das Amt eines Schriftführers und festgeschriebene 6 weitere Ämter, die nicht mehr die Bezeichnung „Beisitzer“ tragen sollen, sondern als „weitere Vorstandsmitglieder“ bezeichnet werden.*

ANMERKUNG ZUM ENTWURF DER SATZUNG:

Vorstand mit oder ohne die Struktur eines „Geschäftsführenden Vorstands“

Hier liegen zwei Regelungen vor, die den Parteimitgliedern am Bundesparteitag zur Entscheidung vorgelegt werden.

Alternative 1 „Geschäftsführender Vorstand“:

Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und Bundesschatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Seine Aufgaben werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand erledigt auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesvorstandes die laufenden organisatorischen Aufgaben. Er ist berechtigt, in eilbedürftigen Fällen Entscheidungen zu treffen. In diesen Fällen ist er verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.

Alternative 2

„Kein geschäftsführender Vorstand“

§ 13 Kommentar SK Nr.28 *Begründung Alternative 1 „geschäftsführender Vorstand“:*

Zur Strukturierung der Vorstandsarbeit ist es hilfreich, laufende Geschäfte von einem Präsidium erledigen zu lassen und die grundsätzlichen Entscheidungen vom Gesamtvorstand treffen zu lassen. Da der Parteitag über diese Aufgabenverteilung weiß, wird er die Personen in den geschäftsführenden Vorstand wählen, denen er entsprechendes Vertrauen entgegenbringt. Gerade Entscheidungen des Tagesgeschäfts werden nicht besser dadurch, dass mehr Personen an ihnen mitwirken. Zudem gibt es eilbedürftige Entscheidungen, bei denen es nicht immer möglich ist, in kurzer Zeit mit allen Vorstandsmitgliedern Rücksprache zu nehmen. (Die Aufgabenbeschreibung des geschäftsführenden Vorstandes folgt in §12).

§ 13 Kommentar SK Nr.29 *Begründung Alternative 2 „Kein geschäftsführender Vorstand“:*

Bei der überschaubaren Mitgliederzahl von 12 Bundesvorständen, so die Gegenmeinung, ist eine hierarchische Binnengliederung weder erforderlich noch erwünscht. Ein „Zwei-Klassen-System“ im Bundesvorstand mit unterschiedlichem Informationsstand und unterschiedlichen Mitentscheidungsrechten birgt Konfliktpotential in sich. In den heutigen Zeiten der elektronischen Kommunikation können Entscheidungen schnell und ohne großem Aufwand im Gesamtvorstand durchgeführt werden. Bei der Präsidiumslösung sind zudem Konflikte über die Einschätzung der Eilbedürftigkeit vorprogrammiert. Ein Vergleich zu anderen Parteien, die um ein Vielfaches größer sind und daher deutlich größere Vorstände haben, ist nicht sachgerecht.

§ 13 Kommentar SK Nr.30 *Funktionsbeschreibungen in der Satzung*

Der Wegfall der Funktionszuschreibung für stellvertretende Vorsitzende, welche erstmals im Entwurf vorgesehen war, der zum Erfurter Parteitag versandt worden war:

Eine Funktionszuschreibung in der Satzung stellt eine Einschränkung des passiven Wahlrechts dar und sollte auf wenige, dringend erforderliche Funktionen wie Schatzmeister und Schriftführer beschränkt bleiben. Ferner erscheint der SK die praktische Umsetzung problematisch. (Eine Aufgabenverteilung für die Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung oder durch Beschluss bleibt dem Bundesvorstand anheimgestellt.) Eine professionelle vertiefte Facharbeit durch ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder ist ohnehin nicht leistbar. Diese muss durch hauptberufliche Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen sichergestellt werden. Diese Organisationsentwicklung hat auf der Ebene des Bundesverbandes bereits weitgehend stattgefunden.

§ 13 Kommentar SK Nr.31 *Einführung der Funktion des Schriftführers:*

Der Schriftführer im Bundesvorstand ist nicht als „Protokollant“ zu sehen, vielmehr soll hier durch die definierte Zuständigkeit die politische Bedeutung der Dokumentation wichtiger Ereignisse wie z.B. Parteitage, die sich in Protokollen niederschlagen, angesprochen werden. Ein politischer Amtsträger hat für deren Korrektheit die Verantwortung zu übernehmen. In vielen Landesvorständen wird diese Institution praktiziert und sehr geschätzt, wenngleich sie dort derzeit noch mit der praktischen Tagesarbeit verbunden ist.

- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.
- (3) Für ausgeschiedene Mitglieder des Bundesvorstandes ist auf dem nächsten Bundesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen, sofern der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit nichts anderes beschließt.
- (4) Für ausgeschiedene Mitglieder des Bundesvorstandes ist spätestens auf dem nächsten ordentlichen Bundesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen.

- (5) Der Parteitag kann vor Vorstandswahlen durch Beschluss empfehlen, dass zu wählende Vorstandsmitglieder die Eignung für die Übernahme bestimmter Aufgaben innerhalb des Vorstandes haben sollten. Das passive Wahlrecht der Mitglieder wird durch derartige Beschlüsse nicht eingeschränkt, jedoch obliegt es den Kandidaten bei ihrer Vorstellung, ihre Eignung für das Vorstandsamt glaubhaft zu machen.

§ 13 Kommentar SK Nr.32 Funktionsbeschreibungen für Bundesvorstände

Eine früher diskutierte Regelung (Versand zum Erfurter Parteitag), wonach die Stellvertreter-ämter mit bestimmten Funktionsvorgaben ausgestattet werden soll, wird nunmehr von der Satzungskommission nur noch als fakultative Möglichkeit vorgesehen.

- (6) Der Bundesvorstand kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, einen Bundesparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Vorstandes einbringt. Der Bundesparteitag entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Kommentar SK Nr.33 Neuwahl des Vorstandes auf eigenen Antrag

Diese Regelung stellt eine Möglichkeit für eine qualifizierte Vorstandsmehrheit dar, eine unterzeitige Neuwahl des Vorstandes herbeizuführen und dies durch einfache Mehrheit des Parteitags. Eine Abwahl aus der Mitte der Partei bedarf nach § 11 Abs. 16 dagegen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

§ 14 Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Alternative für Deutschland. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Konvents.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.
- (3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstandes zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

§ 15 Sitzungen des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

- (3) Der Generalsekretär, der Bundesgeschäftsführer und der Finanzdirektor (§ 11 FBO) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.

§ 15 Kommentar SK Nr.34 *Finanzdirektor*

Die satzungsrechtlich hier vorgesehene Installierung eines „Finanzdirektors“ geht davon aus, dass das tägliche Finanzgeschäft und seine professionelle Erfüllung einem hauptamtlich beschäftigten Fachmann übertragen werden muss. Ein ehrenamtlicher Schatzmeister wäre damit überfordert. Unbeschadet dessen ist ein Schatzmeister als politischer Repräsentant ressortverantwortlich und deshalb im Innenverhältnis auf eine enge Zuarbeit durch einen solchen hauptberuflichen Funktionsträger angewiesen, um seiner rechtlichen Verantwortlichkeit gerecht werden zu können.

- (4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt.
- (5) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (6) Besteht der Bundesvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner seiner Mitglieder nur noch aus sechs oder weniger Mitgliedern, ist unverzüglich ein Bundesparteitag zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes gem. § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Bundesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Bundesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes herzustellen. Der Vorstand hat unverzüglich einen Bundesparteitag einzuberufen, auf dem dann die Vorstandsnachwahl vorzunehmen ist.

§ 16 Der Generalsekretär

- (1) Der Bundesvorsitzende kann dem Bundesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorschlagen.
- (2) Der Generalsekretär unterstützt den Bundesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen, Fachausschüsse und Kommissionen.
- (3) Der Bundesvorstand kann beim Konvent einen Antrag auf Entlassung des Generalsekretärs stellen. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Generalsekretär von seinen Aufgaben entbunden. Wenn der Konvent die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs vakant wird oder der Generalsekretär aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Konvent auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Bundesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.

§ 16 Kommentar SK Nr.35 *Der Generalsekretär*

Die Installierung eines Generalsekretärs wird für die Verstärkung der operativen Parteiarbeit für erforderlich gehalten. Da die Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden eines besonderen Vertrauensverhältnisses bedarf, wird diesem ein persönliches Vorschlagsrecht eingeräumt. Da er andererseits eine bedeutende Stellung im Gesamtgefüge der Partei einnehmen soll, erscheint es geboten, die entsprechende Legitimation durch eine Wahl seitens des Parteitags als Hauptorgan der Bundespartei herzustellen.

§ 17 Vereinigungen

- (1) Auf Beschluss des Konvents können Vereinigungen gegründet werden, um die Interessen der in den Vereinigungen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei zu vertreten. Der Konvent kann beschließen, eine Vereinigung wieder aufzuheben.
- (2) Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität oder Geschlecht.

§ 17 Kommentar SK Nr.36 Beschränkung von Vereinigungen
Hinter dieser Regelung steht der Gedanke, ausschließlich sozio-ökonomische Anknüpfungspunkte für die Bildung von Vereinigungen zuzulassen. Also etwa Mittelstand, Arbeitnehmerinteressen, Bildung und Wissenschaft usw.

Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder einer Vereinigung darf nicht auf eine politische Richtungsentscheidung hindeuten.

- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände können im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen genehmigen.
- (4) Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Konvent.

§ 18 Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission

Bundesprogrammkommission

- (1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende **Aufgaben** übertragen:
 - a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
 - b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
 - c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;
- (2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich wie folgt zusammen aus
 - a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes
 - b) je einem von den Landesvorständen entsandten Vertreter des Landesverbandes
 - c) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter
 - d) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.
- (3) Der Bundesvorstand wählt ein Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

- (4) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit ein Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Stimmen zu berücksichtigen. Die Bundesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Konvent.
- (5) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach § 20 Bundessatzung beschließt die Bundesprogrammkommission.

Bundesfachausschüsse

- (6) Den Bundesfachausschüssen werden folgende **Aufgaben** übertragen:
 - a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches.
 - b) Auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen.
 - c) Die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gem. Absatz 1
- (7) Die Bundesfachausschüsse setzen sich wie folgt zusammen aus
 - a) je einem von den Landesverbänden aus deren Landesfachausschüssen entsandten Vertreter;
 - b) einem Mitglied des Bundesvorstandes;
 - c) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.
- (8) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Stimmen zu berücksichtigen. Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse beschließt der Konvent.

§ 19 Abgeordnete, Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat, Abhängigkeiten

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

- (1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten dürfen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.
- (3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs.1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der AfD Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

§ 19 Kommentar SK Nr.37 *Nebentätigkeiten und Lobbyismus*

Mitgliedsantrag.Satzung.§06_Abs.00_BY_NR.039

Mehr als ein Viertel der derzeitigen Bundestagsabgeordneten gehen einer Zusatztätigkeit nach. Die Einkünfte hieraus liegen für 2014 mehrfach über 100.000 Euro, es gilt jedoch als sicher, dass noch in diesem Jahr auch die Millionengrenze überschritten wird.

Besonders problematisch sind die Nebentätigkeiten, die in Wahrheit lobbyistische Aktivitäten darstellen. Denn es geht hierbei nicht nur um die persönliche Bereicherung, sondern es entsteht ein ungleich größerer Schaden für das politische System insgesamt.

„Wir fordern, dass Bundestagsabgeordnete ihre volle Arbeitskraft der parlamentarischen Arbeit widmen. Das Mandat darf nicht unter bezahlten Nebentätigkeiten leiden“

Gemäß dieser Aussage des Bundes- und Europawahlprogramms soll hier ein Zeichen gesetzt werden.

Solange die AfD keine wirksame gesetzliche Regelung für dieses Problem durchsetzen kann, signalisieren wir durch die Satzungsregelung, dass wir persönliche Bereicherung in Verbindung mit Lobbyismus durch Abgeordnete nicht hinnehmen.

Berufspolitiker auf Zeit

- (5) Parteimitglieder, welche
 - a) zwei volle Legislaturperioden Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments waren, bedürfen zur Nominierung für eine dritte Legislaturperiode eine Mehrheit von mindestens 60 Prozent der gültigen Stimmen,
 - b) drei volle Legislaturperioden Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments waren, bedürfen zur Nominierung für eine vierte Legislaturperiode eine Mehrheit von mindestens 70 Prozent der gültigen Stimmen.

§ 19 Kommentar SK Nr.38 *Mandatsbeschränkung wider das Berufspolitikertum*

Das „System“ der Berufspolitiker hat der Demokratie und der Bundesrepublik Deutschland bereits erheblichen Schaden zugefügt. Die Mitglieder der Satzungscommission waren einhellig der Ansicht, dass es gerade für die Alternative für Deutschland ein wichtiges Ziel ist, Auswüchsen des Berufspolitikertums entgegenzuwirken. Es gilt der Bildung von politischen Oligarchien Einhalt zu gebieten. Ferner möchten wir keine Abgeordneten, die nach dem Prinzip „Hörsaal – Plenarsaal – Politikpensionär“ ihr ganzes Leben in einer Politiker- Parallel-Welt verbringen. Dies bringt, wie die Erfahrung lehrt, große Gefahren für eine lebendige Demokratie mit sich.

Rechtliche Zulässigkeit:

Ein erhöhtes Stimmquorum in Parteisatzungen bei der Nominierung von Listenbewerbern ist wahlrechtlich prinzipiell zulässig. Die Besonderheit der hiesigen Regelung liegt darin, dass das erhöhte Quorum nur die Bewerber benötigen, welche bestimmte Zeiträume bereits als Mandatsträger amtiert haben. Eine gleichheitswidrige Benachteiligung läge dabei nur dann vor, wenn diese ohne zureichenden Differenzierungsgrund erfolgen würde. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Das strukturpolitische Ziel einer Partei, durch das Instrument einer zeitlich befristeten Abgeordnetentätigkeit zu verhindern, dass sich die Berufspolitiker lebensweltlich von dem Milieu und den Problemlagen der Wählerschaft unangemessen entfernen, muss als legitimes Anliegen einer Partei angesehen werden. Eine daraus resultierende Differenzierung der Behandlung von „Altparlamentariern“ zu Neukandidaten wird als zweckgerichtet zur Erreichung dieses Zieles zu beurteilen sein. Insoweit werden ungleiche Bewerber ungleich behandelt. Der Gleichheitssatz des Art. 3 GG verlangt nur die Gleichbehandlung von Gleichem. Er enthält zugleich ein Differenzierungsgebot für Ungleiches. Allemal verbietet er keineswegs eine plausible Differenzierung bei ungleichen Sachverhalten. Dem Gesetzgeber steht im staatlichen Raum bei der Beurteilung, wann er eine Differenzierung für angebracht hält, ein rechtlich geschützter Beurteilungsspielraum zu. Dies gilt umso mehr für die Regelungsbefugnis einer privatrechtlichen Organisation, selbst wenn sie, wie die Parteien, bestimmten staatlich vorgegebenen Rechtsregeln unterliegt, die aus dem Gebot einer demokratischen Organisationsform entspringen. (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG)

Trennung von Regierungsamt und Mandat

- (6) Es ist erklärtes Ziel der Alternative für Deutschland im Interesse einer funktionierenden Gewaltenteilung in allen Parlamenten die Trennung von Amt und Mandat herzustellen. Deshalb sind alle Abgeordneten der Partei gehalten, im Falle einer Amtsübernahme ihr Mandat niederzulegen. Vor der Nominierung für die Wahlen zu Volksvertretungen im Sinne des Absatzes 3 hat jeder Bewerber eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung abzugeben, in welcher er sich zu dieser Verhaltensweise verpflichtet.

§ 19 Kommentar SK Nr.39 *Trennung von Amt und Mandat*

Amt meint eine Funktion in der exekutiven Gewalt (Regierungsamt, z.B. Minister, Parlamentarischer Staatssekretär, Senator usw.)

Mandat im Sinne dieser Regelung und nach fachlichem Sprachgebrauch ist die Abgeordnetentätigkeit im EU-Parlament, Bundestag oder Landtag/Bürgerschaft.

Es entspricht nicht dem demokratischen Grundverständnis der Gewaltenteilung (einer der Eckpfeiler des „Rechtsstaats“), dass Abgeordnete als Mitglieder der Legislative (Parlament) zugleich in der Regierung (Exekutive) als deren Mitglied tätig sind. Denn eines der elementaren Rechte, aber auch Pflicht des Parlaments ist die Kontrolle der Regierung. Bei einer personellen Verquickung ist dies selbsterklärend nicht gewährleistet. Die Gewaltenteilung als System der balancierten Macht ist gestört.

In vielen europäischen Demokratien hat dieses Prinzip angemessene Geltung (Frankreich, Niederlande, Luxemburg, Schweiz,...). Solange die AfD keine gesetzliche Regelung zur Herstellung dieser Form des Rechtsstaates erzwingen kann, soll zumindest für die Politiker unserer Partei die Pflicht bestehen, in ihrer Person diesem Prinzip Respekt zu erweisen, wie es guter demokratischer Tradition entspricht.

Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Bundesvorstand

- (7) Im Bundesvorstand sollen höchstens die Hälfte der Mitglieder Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages (Abgeordnete), Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.
- (8) Übernimmt ein Bundesvorstandsmitglied eines der vorgenannten Mandate oder Ämter und wird dadurch das Quorum nach Satz 1 überschritten, endet sein Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag.

§ 19 Kommentar SK Nr.40 *Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Bundesvorstand*
 Diese Regelung soll der allgemeinen Übung im Parteienstaat entgegen wirken, möglichst viele Parteiämter mit hauptberuflichen Mandatsträgern zu besetzen. Dies mag zwar praktisch sein, weil es offenbar leichter ist, (auch eine hauptberufliche) Mandatstätigkeit mit der Führung der Ehrenämter einer Partei in Einklang zu bringen. Zu der Kernfunktion der Parteien, die "Willensbildung des Volkes" über die Parteien (Art. 21 GG) zu den Verfassungsorganen hin zu betreiben, steht eine solche Praxis jedoch mindestens teilweise im Widerspruch. Denn Parlamentarier vertreten üblicherweise die Parlaments- bzw. Regierungspolitik gegenüber ihrer Partei und dem Volk. Da eine konsequente Funktionstrennung in der Praxis kaum durchsetzbar sein wird, sollte wenigstens ein Überborden dieses Phänomens vermieden werden. Wenn ganze Vorstandsbänke von Parlamentariern besetzt werden, kann die beschriebene Willensbildungsfunktion der Bürgerschaft über das Ehrenamt zu den Berufspolitikern nicht mehr erfüllt werden. Deshalb sollen von den 12 Mitgliedern des Bundesvorstandes nicht mehr als 6 Mitglieder Abgeordnete sein dürfen. (Eine ähnliche Regelung gibt es bei den Grünen.) Der dagegen vorgebrachte Einwand, es handele sich insoweit um eine Einschränkung des passiven Wahlrechts und/oder es handele sich um eine Quotenregelung, ist unrichtig. Quotenregelungen knüpfen an persönliche Eigenschaften wie etwa das Geschlecht an. Dieses soll dann die Wählbarkeit für eine bestimmte Funktion (Listenmandat, Vorstandsfunktion, Aufsichtsratsfunktion) ausschließen. Im vorliegenden Fall liegt eine Beschränkung des passiven Wahlrechts nicht vor. Denn jeder Bewerber um ein Vorstandsamt hat die Freiheit nach seiner Priorität zu handeln. Er kann ein Mandat einem Vorstandsamt vorziehen oder umgekehrt. Er kann nur nach dieser Regelung nicht in jedem Fall beide Funktionen immer erreichen, weil dadurch ein wichtiger Funktionsmechanismus des politischen Lebens einer Partei gestört wird, der darin besteht, mindestens in Ansätzen eine Willensbildung aus der Mitte der Bürgerschaft zur Welt des Berufspolitikertums zu ermöglichen.

Da der Ausschluss der Doppelfunktion Mandat/Vorsitzstätigkeit nur für einen Teil (6 von 11) der Vorstandsämter gelten soll, besteht hinreichende Elastizität für die Zukunft und für die Nahezeit ohnehin.

Grundsatz der ehrenamtlichen Parteifunktion

- (9) Die Tätigkeit als Mitglied des Bundesvorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Konvent kann in Ausnahmefällen eine angemessene Entschädigung beschließen.

§ 19 Kommentar SK Nr.41 *Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit*
 Mitgliedsantrag.Satzung.§12_Abs.00_BE_NR.077
 Dem Grundsatz nach handelt es sich dabei um eine Selbstverständlichkeit, die auch als Prinzip allgemein anerkannt ist. Bei seiner praktischen Durchführung hapert es zuweilen. Insbesondere wird bei einer kleinen Partei geltend gemacht, bestimmte Funktionsübernahmen seien ohne Anstellungsverhältnisse nicht möglich. Bei der Übernahme dieser Sicht, käme das gesamte Leben der Idealvereine unseres Landes zum Erliegen. Im Falle der Parteien ist ohnehin, im Unterschied zur Welt der Vereine, für besondere Leistungsträger die Option für Mandate und/oder Ämter gegeben. Diese ist auch legitim. Insofern darf erwartet werden, dass sich eine echte politische Leidenschaft zunächst einmal im ehrenamtlichen Engagement zu manifestieren hat, ehe ökonomische Anreizsysteme ihre Wirkung entfalten.
 Für die spezielle Funktion, wie etwa die des Schatzmeisters, steht ein hauptamtlich beschäftigter „Finanzdirektor“ (§ 11 FBO) als professioneller Fachmann zur Seite, so dass selbst für dieses Amt, das in besonderer Weise mit fachlicher Büroarbeit verbunden ist, eine angemessene Lösung dieses Problems besteht.
 In Ausnahmefällen entscheidet der Konvent, ob einem Bundesvorstandsmitglied eine Vergütung gewährt wird, und in welcher Höhe.

Unabhängigkeit der Vorstände

- (10) Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Das gleiche gilt für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander. Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament oder im Deutschen Bundestag oder eines Landesparlamentes stehen.

§ 19 Kommentar SK Nr.42 *Abhängigkeit von Partei und Funktionsträger*
Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungskommission

*Die Regelung soll die Unabhängigkeit von Bundes-/Landesvorständen sichern.
Ein Vorstand der sich zugleich in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Partei oder auch bei einem Vorstandskollegen befindet, ist in seiner unabhängigen Entscheidung beeinflusst.
(Vergütete) Mitglieder von Bundes-/Landesgeschäftsstellen, die ja definitionsgemäß für die organisatorische Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen bestellt wurden, können nicht zugleich Funktionsträger in einem Parteiamt sein.*

§ 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) Mitgliederentscheid

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Parteitag unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden.

Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitages der AfD anstelle des Parteitages gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und /oder Urnenwahl.

§ 20 Kommentar SK Nr.43

*Ein rein „online“ durchgeführter Mitgliederentscheid mag zwar schneller und kostengünstiger sein. Aufgrund der hohen Manipulationsgefahr, gerade auch durch Hacker von außerhalb, ist von der Durchführung von rein digitalen Entscheidungsverfahren dringend abzuraten (vgl. das Urteil des BVerfG von 2005 zu Wahlcomputern). Keine Partei Deutschlands führt Online - **Abstimmungen** durch! Sogar die technik-affinen Piraten haben dergleichen Projekte aufgrund der Sicherheitsrisiken wieder eingestellt.*

(2) Mitgliederbefragung

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden.

Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) **Antrag**

Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Bundesvorstandes, im Übrigen auf Antrag

- a) von drei von Hundert der Mitglieder oder
- b) von 25 Kreisvorständen oder
- c) von drei Landesvorständen oder
- d) des Bundesparteitages oder
- e) des Konvents
statt.

§ 20 Kommentar SK Nr.44

Die Satzungskommission hat die Antragsquoren nach ausführlicher Beratung wie oben dargestellt beschlossen und schlägt sie daher vor, mit dem Anspruch, eine ausgereifte Lösung gefunden zu haben. Die Quoren sollten einerseits die Mitgliederbefragungen nicht blockieren, andererseits mussten sie ausreichend hoch sein, um keine Flut von Mitgliederbefragungen durch kleine Grüppchen auszulösen. Zum Vergleich:

*In dem von uns im Wahlprogramm propagierten „Schweizer Modell“ reichen 2 % der Wahlberechtigten im staatlichen Bereich um eine Änderung der **Verfassung** zu beantragen. Eine missbräuchlich häufige Verwendung dieses urdemokratischen Instruments ist dort nicht zu beobachten.*

Voreingenommenheit und Misstrauen gegenüber direkten Mitbestimmungsmöglichkeiten der Parteibasis erscheint der Satzungskommission nicht angebracht.

(4) **Antragsschrift**

Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

- a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) **Verfahrensordnung**

Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Konvent beschließt.

§ 21 Geltungsbereich der Bundessatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang

- (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8, sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Schiedsgerichtsordnung (SGO) und die Wahlordnung (WO) haben Satzungsrang.

§ 22 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Sollte § 2(6) unwirksam oder nichtig sein, gilt § 2(6) ersatzweise in der folgenden Fassung:

„Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als von Anfang an unwirksam, da es am Beschluss des Landesvorstandes nach Abs. 5 mangelt. Die Unwirksamkeit ist in jedem Einzelfall durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes festzustellen.“

- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am xxx in Kraft und ersetzt die auf dem Berliner Parteitag vom 14.04.2013 beschlossene Satzung.

Übergangsbestimmungen

Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des seit dem 14.4.2013 amtierenden Bundesvorstandes im Jahr 2015 gelten für den Vorstand folgende Übergangslösungen:

- (1) Die Struktur des amtierenden Bundesvorstandes wird durch diese Satzung nicht verändert.
- (2) Bisherige Mitgliedschaften bleiben durch diese Satzung unberührt.
- (3) Die Regelungen des Konvents nach § 12 treten zum 01.04.2015 in Kraft.

Sondervoten zum finalen Satzungsentwurf v3 der Satzungskommission Bund

17.12.2014

Gemäß dem Beschluss des Bundesparteitags zur Einsetzung einer Satzungskommission vom 22. März 2014 können deren Mitglieder von der Mehrheit der Satzungskommission abweichende Meinungen in einem Sondervotum formulieren.

Im Anschluss finden Sie eine Zusammenstellung der Sondervoten zum Satzungsentwurf v4. Diese Sondervoten sind Bestandteil des finalen Satzungsentwurfs der Satzungskommission zum Bundesparteitag im Januar 2015.

Gezeichnet

Albrecht Glaser
Sprecher

Werner Meier
Schriftführer

1 | § 6 Absatz 4, Betreff: Rückzahlung vorausgezahlter Beiträge

Sondervotum

Albrecht Glaser, Christoph Basedow, Eberhard Brett, Werner Meier, Arnulf Bonkat

§ 6 Abs. 4: Dem Satz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Vorausgezahlte Beiträge werden für den Zeitraum ab dem 1. des Monats erstattet, der dem Monat folgt, in welchem der Austritt wirksam geworden ist.“

Begründung: Zahlungen, die freundlicherweise von Mitgliedern als Vorauszahlungen –etwa für ein Jahr- geleistet wurden, für solche Zeiträume einzubehalten, in welchen ein bisheriges Mitglied aus welchen Gründen auch immer nicht mehr Mitglied ist, ist unethisch. Dies ist jedoch der Sinn und das Ziel der jetzigen Regelung. Ein Hanseatischer Kaufmann würde so etwas nicht tun. Wenn eine solche Regelung in Geschäftsbedingungen eines Unternehmen stehen würde, würde das als AGB-rechtswidrig von den Gerichten beanstandet. Mitglieder, die diese Regelung lesen, werden sich zu Recht weigern, freiwillig Vorauszahlungen über längere Zeiträume zu leisten. Die Regelung ist ergo auch ökonomisch fragwürdig. Eine „werteorientierte“ Partei tut so etwas nicht.

IST-Regelung:

„Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.“

2 | § 11 Absatz 4, Betreff: Verlust Delegiertenstatus – überflüssige Regelung

Sondervotum

Albrecht Glaser, Christoph Basedow, Eberhard Brett, Werner Meier, Arnulf Bonkat

Zu § 11 Abs. 4: Der letzte Satz ist zu **streichen**:

„Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt oder durch Austritt aus der Partei.“

Begründung: Diese Passage ist unsinnig und beruht wohl auf einem Missverständnis. Die Regelung will erreichen, dass bei verspäteter Delegiertenwahl die bisherigen Delegierten im Amt bleiben, um die Funktionsfähigkeit eines evtl. Delegiertenparteitages zu sichern. Dass Delegierte Parteimitglieder sein müssen, ist so selbstverständlich wie es selbstverständlich ist, dass nur Mitglieder auf einem Mitgliederparteitag teilnahmeberechtigt sind. Ein Mitglied, das austritt, verliert sofort den Status als Delegierter wie auch jede andere Funktion in der Partei. Ergo ist eine solche Formulierung obsolet.

3 | § 11 Absatz 7, Betreff: Universalzuständigkeit des Bundesparteitags

Sondervotum

Werner Meier, Albrecht Glaser, Arnulf Bonkat, Christoph Basedow

Letzter Satz, IST:

Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.

Änderung des letzten Satzes:

Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und jedem Organ Weisungen zu erteilen.

Begründung:

Die explizite Richtigstellung der Befugnisse des obersten Organs der Partei sollte zur Klarstellung in die Satzung aufgenommen werden.

4 | § 11 Absatz 8, Betreff: Vorlage des „öffentlichen Rechenschaftsberichts“ an den Parteitag

Sondervotum

Albrecht Glaser, Werner Meier, Arnulf Bonkat

Ergänzung des § 11 Absatz 8:

Unbeschadet dessen ist der Bundesvorstand verpflichtet den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 5 PartG).

Antrag 2: § 11 „Sprengen“ des BPT und anderes strategisches Verhalten von Minderheiten verhindern

Sondervotum Bernd Lucke

§11(17) erhält folgende Fassung:

Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Sind weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierte anwesend, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung fortgesetzt werden soll.

Begründung:

Wenn es ein Quorum für die Beschlussfähigkeit des BPT gäbe, dann könnte eine Minderheit eine Beschlussfassung verhindern, indem sie den Parteitag „sprengt“, also bewusst den Parteitag verlässt, um eine Beschlussunfähigkeit herbeizuführen. Das ist undemokratisch und hat eine sehr negative Außenwirkung für die Partei. Andererseits muss verhindert werden, dass ein Parteitag gegen Ende hin „ausdünnt“ und eine bisherige Minderheit zur Mehrheit wird, weil sie bewusst ausharrt, um Beschlüsse gegen den eigentlichen Willen der ursprünglichen Parteitagsmehrheit zu fassen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird das Tagungspräsidium in die Lage versetzt, beides zu verhindern.

Antrag 3: §11(18) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sondervotum Bernd Lucke

Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut vom Bundesvorstand, einem Landesvorstand oder von zehn Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Satzungsausschusses, beantragt wurde.

Begründung:

Zehn Mitglieder ist eine sehr niedrige Hürde. Ein Parteitag sollte nicht mit Satzungsänderungsanträgen überlastet werden. Wofür haben wir einen Satzungsausschuss? Wenn sich nicht zumindest ein Satzungsausschuss-Mitglied findet, das den Antrag befürwortet, ist er nicht parteitagsreif.

5 | § 12, Betreff: Zuständigkeit des Konvents

Sondervotum Fabian Jacobi, Albrecht Glaser, Werner Meier, Eberhard Brett, Christoph Basedow, Julian Flak, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

Gegenwärtige Entwurfsfassung

§ 12 Der Konvent

(1) Der Konvent berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu. Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung nach Abzug der Beträge gemäß § 10 Absatz 2 und 3 der Finanz- und Beitragsordnung. Außerdem entscheidet er über die Ordnungen der Ausschüsse, die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und die durch den Bundesparteitag oder den Bundesvorstand zugewiesenen Aufgaben grundsätzlicher Art. Bundesparteitag und Bundesvorstand können dem Konvent nur insoweit Aufgaben zuweisen, als dies der Satzung, Ordnungen der Partei sowie gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht.

(2) Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Bundeskassenzmeister und drei weitere vom Bundesvorstand zu wählende Mitglieder sowie Vertreter der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Vertreter. Diese werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Vertreterzahl wird halbjährig angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar beziehungsweise 1. Juli des Jahres.

(3) Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Die Vertreter des Bundesvorstands und der Länder wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen einberufen. Auf Antrag des Bundesvorstands oder von drei Landesvorständen oder eines Viertels der Mitglieder des Konvents ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Antragstellung, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.

(4) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gem. § 10 der FBO und über die Gründung von Vereinigungen bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Bundesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent.

Änderungsantrag Jacobi (NRW)

§ 12 Der Konvent

(1) Der Konvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei. Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitags entgegenstehen. Er beschließt insbesondere über die Gründung von Vereinigungen nach § 17, über die Geschäftsordnungen der Gremien nach § 18, über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 20, über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteiteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung, sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung. Der Konvent beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

(2) Der Konvent setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstands sowie Delegierten der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Delegiertenzahl wird halbjährlich angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar beziehungsweise 1. Juli des Jahres.

(3) Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Landesdelegierten wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen einberufen. Auf Antrag des Bundesvorstands, dreier Landesvorstände oder eines Viertels seiner Mitglieder ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Antragstellung, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.

(4) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gemäß § 10 der Finanzordnung bedürfen der Mehrheit sowohl der Mitglieder des Bundesvorstands als auch der Landesdelegierten.

Begründung.

Das Grundgesetz legt in seinem Artikel 21 fest, daß die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen muß.

Das Parteiengesetz definiert näher, was darunter zu verstehen ist. Parallel zur staatlichen Ordnung mit Parlament und Regierung schreibt es zwei Parteiorgane verbindlich vor: den Parteitag als Willensbildungsorgan und den Vorstand als geschäftsführendes Organ.

Der Parteitag als das oberste Organ beschließt über Programm und Satzung (§ 9 Parteiengesetz). Der Vorstand „führt die Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe“ (§ 11 Parteiengesetz).

Demokratisches Willensbildungsorgan der Partei ist also der Bundesparteitag. Er tagt allerdings nur in großen zeitlichen Abständen. In der Zeit zwischen zwei Parteitagen fehlt es an einem Willensbildungsorgan. Das Parteiengesetz sieht aus diesem Grund die Einrichtung von „allgemeinen Parteiaus-schüssen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung poli-tischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen“ vor (§ 12 Parteiengesetz), also eines dritten Organs, durch das in der Zeit zwischen zwei Parteitagen die Willensbildung der Partei erfolgen kann.

Der Föderalismus und die Mitwirkung der Bundesländer gehören nach dem Grundgesetz zu den fundamentalen Staatsprinzipien. Folgerichtig berücksichtigt auch das Parteiengesetz die Gliederung der Parteien in Landesverbände und bestimmt ausdrücklich, daß die Mitglieder des dritten Organs in den Landesverbänden gewählt werden können.

Alle im Bundestag vertretenen Parteien haben in ihren Satzungen ein aus den Landesverbänden ge-wähltes Organ vorgesehen, das als umgangssprachlich sogenannter „kleiner Parteitag“ der allge-mei-nen Willensbildung der Partei zwischen den Parteitagen dient.

Die CDU nennt das Organ in Anlehnung an das Parteiengesetz „Bundesausschuß“. Die SPD nennt es „Parteikonvent“. Die Grüne Partei bezeichnet es als „Länderrat“.

Dies stellt den in Deutschland üblichen Standard innerparteilicher Demokratie dar.

Der AfD bleibt bisher hinter diesem Standard zurück.

Der von der Satzungskommission vorgelegte Entwurf sieht nunmehr die Einführung eines „Konvents“ vor. Er soll allerdings nach dem Entwurf eine im Wesentlichen nur „beratende“ Funktion haben. Er bleibt in den ihm zgedachten Kompetenzen weit hinter den entsprechenden Organen anderer Parteien zurück.

So heißt in § 29 der SPD-Satzung: „Der Parteikonvent ist zuständig für alle politischen und organisa-torischen Fragen und faßt Beschlüsse, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satz-ung vorbehalten sind.“

Und in § 31 der CDU-Satzung: „Der Bundesausschuß ist zuständig für alle politischen und organisa-torischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.“

Die AfD fordert in ihren Leitlinien und Programmen mehr Demokratie auch in den Parteien.

Der hier vorgelegte Alternativentwurf des § 12 der AfD-Satzung sorgt dafür, daß die AfD im Hinblick auf ihre demokratische Satzungsgestaltung nicht länger hinter den anderen Parteien zurückbleibt.

6 | § 12 Absatz 2, Betreff: Keine Bundesvorstands-Mitglieder als Ländervertreter in den Konvent

Sondervotum

Werner Meier, Albrecht Glaser, Arnulf Bonkat, Christoph Basedow

Ergänzung des Absatz 2 in rot:

Absatz 2:

Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Bundesschatzmeister und drei weitere vom Bundesvorstand zu wählende Mitglieder sowie Vertreter der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Vertreter. Diese werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. **Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht als Ländervertreter entsandt werden.**

Antrag 5: § 12 Absatz 2 - Konstante Größe des Konvents

Sondervotum Bernd Lucke

§12 (2) erhält folgende Fassung

Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und drei weitere vom Bundesvorstand zu wählende Mitglieder sowie 50 Vertreter der Landesverbände. Diese werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Jeder Landesverband entsendet mindestens einen Vertreter. Die weiteren 34 Vertreter werden über das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren errechnet. Zu Beginn jedes Kalenderjahrs wird eine Neuberechnung nach dem Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres durchgeführt.

Begründung:

Nach der jetzigen Fassung wächst der Konvent mit wachsender Mitgliederzahl unbeschränkt an. Das führt zu wachsenden Reisekosten bei gleichzeitiger Minderung der Arbeitsfähigkeit des Konvents. Deshalb sollte die Mitgliederzahl satzungsmäßig beschränkt werden.

(Anmerkung: Da jeder Verband mindestens einen Vertreter entsendet, werden sehr kleine Verbände zunächst überrepräsentiert. Das wird bei der Zuweisung der verbleibenden Vertreter gemindert, weil das d'Hondt-Verfahren kleine Verbände etwas unterrepräsentiert.)

7 | § 12 Absatz 8, Betreff: Neue Regelung für Satzungsausschuss

Sondervotum

Albrecht Glaser, Werner Meier, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

Streichung des § 12 Absatz 9, Einfügen eines neuen Paragraphen (§ 21):

(1) Zur notwendigen Rechtsanpassung und Fortentwicklung der Rechtswerke des Bundesverbandes wird eine ständige Satzungskommission gebildet. Ihre Aufgabe besteht darin, Beschlussvorlagen für den Parteitag zu entwickeln. Die Satzungskommission hat in Fragen der Änderung der Rechtswerke Antragsrecht auf dem Bundesparteitag.

(2) Auf Antrag des Parteitags, des Konvents und des Bundesvorstands ist er verpflichtet gutachterliche Äußerungen erarbeiten, die einzelne Fragen vertieft untersuchen und, sofern beantragt, Vorschläge zu deren Umsetzung den jeweiligen Antragstellern unterbreiten.

(3) Der Satzungsausschuss setzt sich zusammen aus sieben Personen, die Mitglieder der AfD sein müssen, und über vertiefte Rechtskenntnisse oder im Ausnahmefall sonstige einschlägige Erfahrungen verfügen. Die Rechtskenntnisse sind durch die Befähigung zum Richteramt nachzuweisen. Dem Satzungsausschuss gehören zudem mit Beratungsfunktion an 1 Mitglied des Bundesvorstandes und 2 Mitglieder aus dem Kreis der Landesvorstände.

(4) Die Mitglieder des Satzungsausschusses werden vom Parteitag nach angemessener Vorstellung direkt gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Mitglied des Bundesvorstands wird von diesem benannt. Die Mitglieder der Landesvorstände werden auf Vorschlag einzelner Landesvorstände aus deren Mitte vom Parteitag gewählt. Eine Verfahrensordnung für den Ausschuss beschließt der Konvent.

Antrag 6: § 12 Absatz 8 - Satzungsausschuss

Sondervotum Bernd Lucke

§12 (8): Definition des Satzungsausschusses

Bisheriger Text wird Absatz 2. Neuer Absatz 1 wie folgt:

Ein Ausschuss des Konvents ist der Satzungsausschuss. Der Satzungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Bundesvorstands und höchstens 16 weiteren Mitgliedern, die vom Konvent berufen und abberufen werden. Der Satzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse mit einfacher Mehrheit. Personalentscheidungen und alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

Begründung:

Die Größe des Satzungsausschusses sollte je nach Bedeutung der ihm übertragenen Aufgaben variabel sein. Die Vorschrift einer Zweidrittelmehrheit erfordert eine weitgehende Konsensbildung bereits im Satzungsausschuss. Gäbe es statt dessen kontroverse Entscheidungen des Satzungsausschusses, wäre es vermutlich schwierig, auf dem Bundesparteitag eine Zweidrittelmehrheit für die vorgeschlagene Änderung zu finden.

Antrag 1: § 13 Absatz 1 Einführung eines stellvertretenden Schatzmeisters

Sondervotum Bernd Lucke, Arnulf Bonkat

§13 (1) wird zu

- 1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) einem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) sechs weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Begründung:

Ein stellvertretender Schatzmeister ist dringend erforderlich, weil der Schatzmeister gelegentlich ausfallen kann (Urlaub, Krankheit, Beruf).

8 | § 13 Absatz 1, Betreff: Geschäftsführender Bundesvorstand

Sondervotum

Arnulf Bonkat, Albrecht Glaser, Werner Meier, Fabian Jacobi, Christoph Basedow

In § 13 Absatz 1 des Entwurfs sind zwei Alternativen formuliert, die dem Bundesparteitag zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Antragsteller empfehlen dem Bundesparteitag die Alternative 2 zur Zustimmung:
„Kein geschäftsführender Vorstand“

Begründung:

Bei der überschaubaren Mitgliederzahl von 12 Bundesvorständen hält die SK eine hierarchische Binnengliederung nicht für erforderlich. Ein Zwei-Klassen-System im Bundesvorstand mit unterschiedlichem Informationsstand und unterschiedlichen Mitentscheidungsrechten birgt erhebliches Konfliktpotential in sich. In den heutigen Zeiten der elektronischen Kommunikation können Entscheidungen schnell und ohne großem Aufwand im Gesamtvorstand durchgeführt werden. Bei der Präsidiumslösung sieht die SK zudem Konflikte über die Einschätzung der Eilbedürftigkeit vorprogrammiert. Ein Vergleich zu anderen Parteien, die um ein Vielfaches größer sind und daher deutlich größere Vorstände haben, ist nicht sachgerecht.

9 | § 13 Absatz 1, Betreff: Mehr-Sprecher-Modell

Sondervotum

Albrecht Glaser, Christoph Basedow, Eberhard Brett, Werner Meier, Arnulf Bonkat

Zu § 13 Abs. 1 a):

Der Text „Der Bundesvorstand besteht aus a) „einem Vorsitzenden““

ist zu ersetzen durch:

„Der Bundesvorstand besteht aus a) „mindestens zwei Sprechern“.

Begründung:

In der Berliner Satzung vom April 2013 wurde die Sprecherfrage so geregelt wie mit diesem Votum vorgeschlagen. D.h. es wird hierdurch begehrt, die seit Gründung der Partei bestehende Regelung beizubehalten. Es ist kein Grund ersichtlich, diese bei Gründung der Partei in der breiten Mitgliederschaft und in der Öffentlichkeit viel beachtete Regelung zu ändern. Sie wurde als Symbol angesehen dafür, dass eine sich bildende breite Bürgerbewegung auch in einer bei bisherigen Parteien unüblichen Führungsstruktur widerspiegelt. Sie symbolisiert auch, dass Menschen, die sich in dieser alternativen Bewegung wiederfinden, aus Persönlichkeiten besteht, die sich nicht in eine enge hierarchische Führungsstruktur einzwängen lassen und über Führungspersönlichkeiten verfügen, welche die Qualifikation besitzen, eine kollegiale Führung glaubwürdig zu praktizieren.

Dieses alternative Führungsmodell macht es allen Kritikern schwer, der AfD das Siegel der „rechten Partei“ aufzudrücken. Solche Parteien haben, wie eben auch die großen „Altparteien“ stets einen Vorsitzenden als Gallionsfigur. Eine Bürgerbewegung emanzipiert sich aus diesem Klischee.

10 | § 16, Betreff: Streichung der Position „Generalsekretär“

Sondervotum

Albrecht Glaser, Werner Meier, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

Antrag:

Streichung der Position „Generalsekretär“

Begründung:

Kleine Parteien haben keine Generalsekretäre. Und wenn sie welche haben, dann werden sie vom Parteitag gewählt. Zu keiner Zeit gab es in vergangenen Diskussion eine einzige plausible Definition, was eine solche Funktion soll? Selbst in den großen Parteien gibt es immer wieder die Konkurrenz zwischen GS und BGF. Wer hat die operative Leitung des Apparats? Was wir brauchen, ist eine überzeugende Figur als Geschäftsführer, die selbstverständlich auch an den Buvo-Sitzungen teilnimmt. Eine Nebenstruktur zwischen politischer Funktion –wie ist die dann legitimiert?- und Administration „könnte zu einer schweren Belastung der Partei“ führen. Geißler und Biedenkopf waren Nebenpartei vorsitzende mit entsprechenden Folgen. Heck u. a. waren so unauffällige Verwaltungsleute, die den administrativen Apparat führen, also eine Art Obergeschäftsführer, dass es sie als GS nicht gebraucht hat. Sie kosten zudem Geld.

Antrag 4: § 17 Absatz 2 Vereinigung

Sondervotum Bernd Lucke

§17(2) Satz 1 („Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität oder Geschlecht.“) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum keine Frauenvereinigung, keine Vertriebenenvereinigung oder keine Vereinigung „Ausländer in der AfD“ gegründet werden soll, wenn die betroffenen Gruppen dies wollen. Es kann der Partei auch in der Außenwirkung nützlich sein. Qua Satzung solche Vereinigungen auszuschließen, ist völlig überzogen. Über die Gründung von Vereinigungen beschließt ohnehin der Konvent. Vereinigungen kommen also nur zustande, wenn der Konvent dies gutheißt.

Jens Paulsen

Mitglied der Satzungskommission
Landesverband Niedersachsen

Sondervotum zu § 17 Abs.2 des Satzungsentwurfes der Satzungskommission

Für den Fall, dass sich der Bundesparteitag für die Bildung von Vereinigungen entscheiden sollte, beantrage ich,

in § 17 Abs.2 Satz 1 des Entwurfes der Satzungskommission das Wort „Geschlecht“ zu streichen und Satz 1 wie folgt neu zu fassen:

„Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf die Abstammung oder Nationalität.“

Begründung

1. Die AfD kämpft in der öffentlichen Wahrnehmung mit dem Vorwurf, zu wenige Frauen in ihren Reihen zu haben und nur traditionelle Rollenverteilungen zulassen zu wollen. Per 31.12.2013 hatte die AfD mit 15,4 % den geringsten Frauenanteil aller Parteien. Zum Vergleich:

a. Grüne	38,2 %
b. Linke	37,3 %
c. SPD	31,6 %
d. CDU	25,7 %
e. FDP	23,0 %
f. CSU	19,9 %
g. AfD	15,4 %.

Quelle: <http://de.statista.com/statistik/daten/...-parteien/>

2. Durch den hohen Frauenanteil anderer Parteien werden die Argumente, Frauen würden sich deutlich weniger als Männer für Politik interessieren oder könnten sich wegen der doppelten Belastung Familie/Beruf nicht auch noch der Politik widmen, weitgehend widerlegt. Ausschlaggebend für den unterschiedlichen Frauenanteil der Parteien dürften primär die Attraktivität der Angebote der Parteien zur innerparteilichen Mitarbeit sowie die Identifikation der weiblichen Mitglieder mit den Inhalten und Zielen der Partei sein. Hier gilt es anzusetzen.
3. Ziel des Antrages ist es, durch die Bildung einer Vereinigung „alternativer Frauen“ den Anteil von Frauen in der AfD und damit auch unsere Wahlchancen zu steigern. Durch die Bildung einer Vereinigung „alternativer Frauen“ wird der Stellenwert einer AfD-Alternative zur Gender-Mainstream-Politik der Altparteien sowohl innerparteilich als auch gegenüber der Öffentlichkeit gestärkt.
4. Um erfolgreicher zu sein, müssen wir den Anteil unserer weiblichen Wähler deutlich erhöhen. Bei der Bundestagswahl sind wir an der 5 %-Hürde gescheitert, weil wir von deutlich weniger Frauen als Männern gewählt wurden.
<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/wahlstatistik-afd-scheiterte-an-der-ablehnung-durch-frauen-12774000.html>
Bei der Europawahl haben uns 7,1 % der Wähler, hiervon 9,1 % der Männer und 5,1 % der Frauen (Differenz: 4,0 %), gewählt. Vergleich DIE LINKE: 7,4 % - 8,0 % - 6,8 % (Differenz nur 1,2 %).

5. Anders als die Satzungen fast aller Altparteien enthält unser Satzungsentwurf keine Regelungen über Frauenquoten. Im Gegenteil: Gem. § 5 Abs.2 des Satzungsentwurfes sind Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig. Damit ist klargestellt, dass es Quotenregelungen für Frauen innerhalb der AfD nicht geben wird. Und das ist gut so!

6. In einem weiteren Antrag beantrage ich ergänzend, § 17 um folgenden neuen Absatz 5 zu ergänzen (Beschluss des Landesvorstandes NDS für den Fall, dass sich der BPT für Vereinigungen entscheiden sollte):
 - (5) Vorstandsmitglieder einer Vereinigung dürfen weder als Mitglied in den Bundesvorstand gewählt werden, noch Mitglied einer Landes- oder Bundesregierung oder der europäischen Kommission sein.

Jens Paulsen

**Mitglied der Satzungskommission
Landesverband Niedersachsen**

Werner Meier

**Mitglied der Satzungskommission
Landesverband Bayern**

Sondervotum zu § 17 Abs.5 (neu) des Satzungsentwurfes der Satzungskommission

Für den Fall, dass sich der Bundesparteitag für die Bildung von Vereinigungen entscheiden sollte, beantrage ich auf der Grundlage eines Beschlusses des Niedersächsischen Landesvorstandes, § 17 um folgenden neuen Absatz 5 zu ergänzen:

(5) Vorstandsmitglieder einer Vereinigung dürfen weder als Mitglied in den Bundesvorstand gewählt werden, noch Mitglied einer Landes- oder Bundesregierung oder der europäischen Kommission sein.

Begründung:

Die Politik unserer Bundesvorstands- und Regierungsmitglieder darf nicht durch Rücksichten auf vereinigungsspezifische Interessen beeinflusst werden. Die bei Altparteien vorkommenden Postenschachereien und Ämterhäufungen sollen durch die Regelung verhindert werden.

Jens Paulsen – Landesverband Niedersachsen

Werner Meier – Landesverband Bayern

Mitglieder der Satzungskommission

Sondervoten zu § 19 Abs.5 des Satzungsentwurfes der Satzungskommission

Wir beantragen, im Falle einer Ablehnung des § 19 Abs. 5 des Entwurfes/Antrages der Satzungskommission durch den Bundesparteitag folgenden § 19 Abs.5 zu beschließen:

Berufspolitiker auf Zeit

- (5) Dem Leitbild der Alternative für Deutschland entspricht nicht das herkömmliche Berufspolitikertum. Deshalb sollen Parteimitglieder, welche bereits zwei volle Legislaturperioden Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments waren, nur dann für eine weitere Legislaturperiode kandidieren, wenn sie vor der Wahl erklären, ihre Wahl nur anzunehmen, falls sie
- a. ab der dritten Legislaturperiode mit einer Mehrheit von zweidrittel und
 - b. ab der vierten Legislaturperiode mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden.

Begründung:

- Dieser Antrag wird als Auffangantrag für den Fall, dass der Bundesparteitag die von der Satzungskommission beschlossene Regelung des § 19 Abs.5 ablehnen sollte, gestellt. Denn wir sind grundsätzlich für die von der Satzungskommission vorgeschlagene Regelung.
- Die Stellungnahme von Prof. Morlock, der die rechtliche Zulässigkeit des Kommissionsvorschlages bestätigt hat, ist uns bekannt. Gleichwohl lässt sich - ähnlich wie bei den Frauenquoten insbes. der SPD und Bündnis90/Die Grünen - auf der Grundlage einer Abwägung der verfassungsrechtlichen Grundsätze des Art. 38 Abs.1 Satz 1 GG (passive Wahlrechtsfreiheit), Art. 21 Abs.1 GG (Parteiautonomie) und Art. 3 GG (Gleichberechtigungsgesetz) die Auffassung vertreten, die Regelung des Kommissionsvorschlages stehe nicht im Einklang mit dem GG.
- Sollte der Kommissionsvorschlag wegen dieser rechtlichen Bedenken nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit erhalten, schlagen wir in Anlehnung an die Ausführungen von Lenski (PartG, § 21 BWahlG Rdn.88) in Form einer Soll-Vorschrift eine „weiche Quote“ vor.
- Der Kandidat, der vor der Wahl nicht erklärt, die Wahl nur dann anzunehmen, wenn er die gem. Abs.5 erforderliche 2/3- bzw. ¾-Mehrheit erhält, wird in der Regel „schlechte Karten“ haben. Dieser politische Druck ist zulässig.

Bei der Wahl der Nds. BT-Landesliste haben übrigens vier von 155 Kandidaten 4/5 und weitere sechs Kandidaten 2/3 der Stimmen erhalten. Es handelt sich also nicht um unerfüllbare Quoten.

11 | § 19 Absatz 7, Betreff: Verbindliche Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Bundesvorstand

Sondervotum

Albrecht Glaser, Christoph Basedow, Eberhard Brett, Werner Meier, Arnulf Bonkat

IST:

*Im Bundesvorstand **sollen** höchstens die Hälfte der Mitglieder Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages (Abgeordnete), Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.*

*ÄNDERUNG: Das Wort „**sollen**“ ist durch „**dürfen**“ zu ersetzen.*

Begründung:

Der zu begrüßende Versuch dieser Regelung, zu verhindern, dass alle Führungsämter in der Partei von Personen besetzt werden, die als (hauptamtliche) Mandatsträger Berufspolitiker sind, wird nicht gelingen, wenn in der Satzung nur eine „Sollvorschrift“ enthalten ist. Sie stellt kein wirksames Instrument dar, wenigsten die Hälfte der Führungsämter für Nichtberufspolitiker offen zu halten. Ein Teil der Probleme des von uns und vielen Bürgern zu Recht beklagten Parteienstaates liegt darin begründet, dass die Parteien von Berufspolitikern dominiert werden. Dem wirksam entgegen zu treten, ist eine wichtige Aufgabe der AfD. Es verschafft ihr die Chance, Teil einer Bürgerbewegung zu bleiben und als solche von vielen Wählern auch glaubwürdig alternativ empfunden zu werden. Dies wird sich in den politischen Inhalten der AfD zu unser aller Wohl niederschlagen.

12 | § 19 neuer Absatz 11, Betreff: Unabhängigkeit der Gremien

Sondervotum

Werner Meier, Albrecht Glaser, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

Neuer Absatz 11

Ein in einem Beschäftigungsverhältnis der Partei oder eines Bundetags- oder Europaabgeordneten stehendes Parteimitglied darf nicht als stimmberechtigtes Mitglied in ein Parteigremium des Bundesverbandes entsandt werden.

Begründung:

Viele Parteimitglieder missfällt es, dass angestellte Mitarbeiter an exponierter Stelle als Entscheider eingesetzt werden. Dies widerspricht unserem demokratischen Verständnis und ist auch in anderen Parteien so nicht üblich.

13 | § 20, Betreff: Mitgliederentscheid

Sondervotum

Werner Meier, Albrecht Glaser, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

IST:

Satz 1: Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Bundesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden.

Ersetzen durch:

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Begründung:

Die derzeitige Formulierung kann irreführend sein.

14 | § 20 Absatz 6 und 7 (neu), Betreff: „Kommission Mitgliederbefragung“

Sondervotum

Werner Meier, Albrecht Glaser, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

Anfügen folgender Absätze:

(6) Zur Umsetzung der nach Absatz 3 beantragten Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen wird eine unabhängige Kommission aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern eingesetzt, die vom Bundesparteitag gewählt werden. Die Kommission kann beim Bundesvorstand technische und personelle Unterstützung verlangen.

(7) Die "Kommission Mitgliederbefragung" gewährleistet die Sicherheit und Realisierung der Mitgliederentscheide/ -befragungen, sowie die zeitnahe, umfassende Information und Beteiligungsmöglichkeit der Mitglieder.

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, dass unabhängige Kommissionen für transparente und subjektive Verfahrensweisen unabdingbar sind.

15 | § 21 Absatz 2, Betreff: Mitglieder entscheiden **auch auf Länderebene** über Koalitionsvereinbarungen

Sondervotum

Werner Meier, Eberhard Brett, Christoph Basedow, Albrecht Glaser, Arnulf Bonkat

Zu § 21 Abs. 2, *Ergänzung*:

Die Regelungen der §§ 2 bis 8, § 12 Absatz 23 Satz 2 (Koalitionsvereinbarungen) sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

Begründung:

Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder. Im SK-Entwurf ist dies ausschließlich für die Bundesebene verbindlich. Die Mitbestimmung der Mitglieder ist jedoch auch auf Landesebene sehr wichtig. Koalitionsvereinbarung ohne Zustimmung der Parteibasis müssen auch auf Länderebene ausgeschlossen werden.

Eine verbindliche Regelung sollte hier bereits in der Bundessatzung definiert sein, denn Regierungsbeteiligungen der AfD auf Länderebene sind sehr wohl von bundesweiter Bedeutung.